



Hinweisblatt

für die Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (BÜRGERGELD)

Diese Hinweise sollen Sie vor Risiken schützen und Schaden von Ihnen fernhalten, der wegen gesetzlich vorgesehener Folgen eintreten kann, wenn Sie Verpflichtungen nicht beachten.

Antragstellung

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zur Eingliederung in Arbeit, für Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Leistungen bei besonderem unabweisbarem Bedarf, für Erstausrüstungen, Anschaffungen und Reparaturen müssen Sie jeweils gesondert beantragen. Für Tage vor der Antragstellung können Leistungen nicht bewilligt werden. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn also schriftlich, telefonisch, über den Online-Service oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen können Sie notfalls auch später noch nachreichen.

Aktive Mitwirkung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger hilfebedürftiger Leistungsbeziehender als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Als Leistungsbeziehender müssen Sie aktiv an allen Förderangeboten zur Eingliederung in Arbeit, Weiterbildung oder Qualifizierung oder auch Vermittlungsangeboten mitwirken. Sie sollen an der Feststellung Ihrer persönlichen Eignung und Ihrer Fähigkeiten mitwirken und gemeinsam mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner einen Plan zur Verbesserung Ihrer Teilhabe erarbeiten und dessen Inhalte festschreiben (Kooperationsplan). Der Kooperationsplan legt das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zum Erreichen dieses Ziels fest. Die getroffenen Absprachen werden regelmäßig überprüft. Aufforderungen zu im Kooperationsplan festgelegten Förderangeboten erhalten Sie mit gesonderten Zuweisungsschreiben. Kommt ein gemeinsamer Kooperationsplan nicht zustande, erhalten Sie Aufforderungen zu Förderangeboten per Verwaltungsalt mit Rechtsfolgenbelehrung.

Zumutbarkeit von Arbeit

Als Empfänger von Bürgergeld sind Sie durch Gesetz verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind; es sei denn die Pflege eines Angehörigen oder die Betreuung eines unter einjährigen Kindes hindert Sie. Auf Unzumutbarkeit wegen Kinderbetreuung können sich nur Erwerbsaufstocker berufen, die Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) beanspruchen. Arbeitslose Hilfeempfänger können keine Elternzeit i.S.d. BEEG beanspruchen.

Als Empfänger von Bürgergeld ist es Ihnen zumutbar eine derzeit bestehende Erwerbstätigkeit (Minijob, selbständige Tätigkeit) zu beenden oder einzuschränken und in eine neue Arbeit zu wechseln, wenn dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit nicht nur vorübergehend verringert oder beendet wird. Sie müssen auch bereit sein, Arbeit anzunehmen, die unter Tarif oder unter dem ortsüblichen Entgelt bezahlt wird, solange die Entlohnung nicht sittenwidrig ist bzw. dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht. Im Rahmen der Potenzialanalyse festgestellte Qualifizierungs- oder Weiterbildungsbedarfe und -möglichkeiten werden mit Ihnen persönlich besprochen. Bei Vorliegen der persönlichen und gesetzlichen Förderaussetzungen können Arbeitsmarktförderungsangebote zur Qualifizierung oder Weiterbildung im Kooperationsplan vereinbart werden, um eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit zu erreichen.

Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen können, führen zu Leistungsminderungen. Wird eine zumutbare Arbeit oder ein Förderangebot abgelehnt oder fehlt es an eigenen Anstrengungen eine Arbeit zu finden, wird die Leistung in einer ersten Stufe für einen Monat um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt. Bei einem wiederholten Pflichtverstoß innerhalb eines Jahreszeitraums werden die Leistungen um 20 % für zwei Monate (2. Stufe) und bei jeder weiteren Pflichtverletzung um 30 % für drei Monate (3. Stufe) gemindert. Leistungsminderungen sind in der Summe auf 30 % begrenzt. Der Zahlungen für Unterkunft und Heizung werden nicht gemindert. Eine Minderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Erfüllen Sie Ihre Mitwirkungspflicht nachträglich oder erklären Sie ernsthaft und nachhaltig Ihre zukünftige Bereitschaft zur Mitwirkung wird die Dauer der Minderung des Leistungsanspruchs geprüft.

Alg-Aufstocker

Für die vermittelnde Betreuung von Alg-Aufstockern, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Bürgergeld beziehen, ist die Agentur für Arbeit zuständig. Anträge auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III sind bei der Agentur für Arbeit Neuruppin, Trenckmannstraße, 15 in 16816 Neuruppin zu stellen. Weitere Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II (§§ 16a bis 16k SGB II) sind ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt auch keine förderrechtliche und vermittelnde Beratung durch das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin.

Umzug

Bevor Sie einen Vertrag über eine neue Unterkunft abschließen, ist es notwendig, vom örtlich zuständigen Träger eine Einverständniserklärung für die künftigen Aufwendungen einzuholen.

Vermögensfreibeträge

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nur gezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. D.h. Sie müssen zuerst eigene Mittel einsetzen, bevor Sie finanzielle Hilfe erwarten können. Zu den eigenen Mitteln gehören Einkommen und Vermögen (erhebliches Vermögen innerhalb der einjährigen Karenzzeit). Das Sozialgesetzbuch II lässt jeder Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft beim Vermögen einen Freibetrag in Höhe von 15.000 Euro.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, sind auch diese Personen dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet (z.B. Arbeitgeber, Banken, Sparkassen, Versicherungen, Unterhaltspflichtige, Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft).

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Bürgergeld erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen in Ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Dies gilt für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dies betrifft z.B.

- Arbeitsaufnahme (auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger), Aufnahme Ausbildung/Studium,
- Änderung der Einkommens-/Vermögensverhältnisse. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können.
- Gutschrift von Erträgen aus Vermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), Erzielung einer Erbschaft (z.B. in Form von Bargeld oder eines Hauses) oder Zufluss von Steuererstattungen,
- Beantragung und Bewilligung von Renten oder sonstigen Leistungen,
- Beantragung und Bewilligung von Elterngeld oder ähnliche Leistungen,
- Änderung der Kosten der Unterkunft und Heizung, insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnung,
- Änderung der Anschrift: Sofern Kosten für Unterkunft und Heizung beantragt wurden bzw. erhalten werden, muss vor Umzug Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter aufgenommen werden, das eine Zusicherung für die künftigen Aufwendungen und ggf. für die Übernahme der Umzugskosten abgeben muss.
- Änderung der Bankverbindung,
- Aus- oder Zuzug einer Person,
- Arbeitsunfähigkeit,
- Änderung im Familienstand: Heirat oder Gründung einer (Lebens-)Partnerschaft, Trennung vom Ehegatten oder (Lebens-)Partner.

Bitte benutzen Sie dafür die *Veränderungsmitteilung* über unseren Online-Service. Unter www.ostprignitz-ruppin.de im Bereich des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin können Sie die Veränderung Ihrer Daten online mitteilen, Nachweise hochladen und übermitteln. Die Nutzung des Online-Angebots stellt eine sichere Alternative zur nicht geschützten E-Mail-Kommunikation dar.

Achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten. Des Weiteren droht Ihnen ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren. Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung - auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern - aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Als Leistungsbeziehender müssen Sie für das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin erreichbar sein, so dass Sie Aufforderungen zu Förderangeboten und Vermittlungsvorschlägen unverzüglich Folge leisten können, § 7b SGB II. Es reicht nicht, wenn Sie nur telefonisch erreichbar sind. Vor einer Ortsabwesenheit müssen Sie die Zustimmung des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin beantragen (mind. fünf Werktage vorher). Halten Sie sich ohne vorherige Zustimmung außerhalb des Nahbereichs des Jobcenters-Ostprignitz Ruppin auf und wird dadurch Ihre Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit beeinträchtigt, entfällt für diese Zeit Ihr Anspruch auf Bürgergeld. Zu Unrecht erbrachte Leistungen können zurückgefordert werden. Grundsätzlich können private Reisen für eine Dauer von insgesamt 3 Wochen pro Jahr (hierzu zählen auch Sonn- und Feiertage) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder ins Ausland genehmigt werden.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift der volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (mit Vorname und Familienname):

Unterschrift _____	Unterschrift _____
Unterschrift _____	Unterschrift _____
Unterschrift _____	Unterschrift _____
Unterschrift _____	Unterschrift _____